



Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach



Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)

(HStS 2010)

vom 01.12.2009

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Steuertatbestand | 3 |
| § 2 | Steuerfreiheit | 3 |
| § 3 | Steuerschuldner | 3 |
| § 4 | Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung) | 3 |
| § 5 | Steuermaßstab und Steuersatz | 4 |
| § 5a | Kampfhunde | 4 |
| § 6 | Steuerermäßigungen | 5 |
| § 7 | Züchtersteuer | 5 |
| § 8 | Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) | 5 |
| § 9 | Entstehen der Steuerpflicht | 5 |
| § 10 | Fälligkeit der Steuer | 5 |
| § 11 | Anzeigepflichten | 5 |
| § 12 | In-Kraft-Treten | 6 |

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.12.2009

Aufgrund des Art. 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Bayerischen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bestand, bei demselben Halter ein andere Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. ²Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5a besteuert werden. ³Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
- (3) ¹Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

zung zu zahlen ist. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt

- 1) In allen Ortsteilen
 - a) Für den ersten Hund 30,00 €
 - b) Für jeden weiteren Hund 50,00 €
- 2) In Einöden
 - a) Für den ersten Hund 20,00 €
 - b) Für jeden weiteren Hund 50,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ²Hunde für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde i. S. des § 5a beträgt die Steuer das 20-fache des einfachen Steuersatzes und damit

- a) In allen Ortsteilen 600,00 €
- b) In Einöden und Aussiedlerhöfen 400,00 €

(3) ¹Als Einöde (Absatz 1 Nr. 2 gilt ein Anwesen, dessen Wohn- oder Betriebsgebäude mehr als 500m von jedem anderen Wohn- oder Betriebsgebäude entfernt sind. ²Hierzu zählen insbesondere die Ortsteile Neumühle und Gütlershof sowie Aussiedlerhöfe.

§ 5a Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513) und durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2004

(GVBl S. 351), wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- ⇒ Pit Bull
- ⇒ Bandog
- ⇒ American Staffordshire Terrier
- ⇒ Staffordshire Bullterrier
- ⇒ Tosa-Inu

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- ⇒ Alano
- ⇒ American Bulldog
- ⇒ Bullmastiff
- ⇒ Bullterrier
- ⇒ Cane Corso
- ⇒ Dog Argentino
- ⇒ Dogue de Bordeaux
- ⇒ Fila Brasileiro
- ⇒ Mastiff
- ⇒ Martin Espanol
- ⇒ Mastino Napoletano
- ⇒ Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- ⇒ Perro de Presa Mallorquin
- ⇒ Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) ¹Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Absatz 2 entfällt bei Tatsachen nach § 5a Absatz 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. ²Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden (§ 5 Absatz 2) oder Aussiedlerhöfen gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl S. 51; zuletzt geändert durch VO vom 23. März 2004, GVBl S. 108) mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunde, bei denen alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Hundehalter laufen Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen oder diesem Personenkreis wirtschaftlich gleichgestellt sind.
 4. Für Hunde, die nach § 5a besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) ¹Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rasse-reine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.²§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.²§ 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Werden Hunde gezüchtet, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung in § 1 Absatz 1 und 2 aufgeführt sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) ¹Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. ²Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

¹Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. ²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils 01. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) ¹Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde Petersaurach noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich bei der Gemeinde Petersaurach melden. ²Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde Petersaurach ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde Petersaurach abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde Petersaurach weggezogen ist.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde Petersaurach unverzüglich anzuzeigen.

§ 12
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Petersaurach für die Erhebung einer Hundesteuer vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Petersaurach, den 01. Dezember 2009

Lutz Egerer
1. Bürgermeister